

Geldbuße nach § 81 GWB

verfassungsrechtliche Vorfrage (Pönalisierungszwang?)

Geldbuße unmittelbar gegen „Kartell-Firma“ (§ 30 OWiG, 81 IV-VII GWB)

§ 130 OWiG als Anlasstat iSv § 30 OWiG

Verfassungswidrigkeit kartellrechtlicher Geldbußen nach deutschem Recht?

Kartell-OWi-Tatbestände als Blankettgesetze (insb. Behandlung von Irrtümern über kartellrechtliche Vorfragen)

Geldbuße nach § 81 GWB

verfassungsrechtliche Vorfrage:

- GWB-Verstöße „nur“ mit Bußgeld belegt → Zwang des Gesetzgebers, entsprechende Verhaltensweisen zu pönalisieren?:
 - o Verhältnis von Ordnungswidrigkeit und Straftat:
 - Abgrenzung Straftat/OWi
 - formal: "Geldbuße" (§ 1 OWiG)
 - Wesensunterschied:
 - qualitativ (aliud): Verwaltungsungehorsam statt Rechtsgüterschutz (?)
 - quantitativ (plus-minus): idR geringerer Unrechts- u. Schuldgehalt
 - o Handlungsspielraum für Gesetzgeber bei Erfüllung verfassungsverankerter Schutzpflichten (vgl. § 218 StGB / Geschwindigkeitsbeschränkung auf BAB)
 - o Handlungsspielraum eingegrenzt durch das Verhältnismäßigkeitsprinzip (bei Eingriff in Grundrechte des „Täters“ → *noch aufzugreifen bei Betrachtung der Geldbußenhöhe*)
 - o „Systemgerechtigkeit“ (hier: maximale Geldstrafe nach StGB¹: 10,8 [21,6] Mio / hingegen § 81 GWB-Buße in dreistelliger Mio-Höhe verhängt):
 - eher rechtspolitische Frage (und nicht ein

¹ § 40 StGB [ggf. iVm § 54 II 2 StGB].

Problem von Art. 3 GG²⁾

- Geldbuße unmittelbar gegen „Kartell-Firma“

- Strafrecht: Sanktionsunfähigkeit Juristischer Personen
 - Grund: Fehlende Handlungs- und Schuldfähigkeiten sowie Strafempfänglichkeit einer JP
 - aber: ungenügende Unrechtserfassung durch Sanktionierung der für die JP handelnden natürlichen Personen (so überhaupt ermittelbar → „organisierte Unverantwortlichkeit“) sowie infolge der Bemessung der Sanktion an individuellem Verschulden (sowie ggf. Einkommensverhältnissen)
- Geldbuße nach § 30 OWiG - ergänzt durch § 81 GWB³ - als Nukleus für zukünftige Unternehmensstrafbarkeit?

→ Zweck: "Rosinentheorie"⁴ + Abschöpfung⁵ + Prävention; aber: konstruktiv => keine Verbands"strafe":
→ "Akzessorietät" der Buße:
Sanktion trifft Verband (zB AG), die Sanktionsvoraussetzungen werden hingegen

² Im Übrigen tritt neben die Geldstrafe des StGB der - ggf. auch gegen Dritte, für die der Täter gehandelt hat - zu verhängende Verfall (§ 73 III StGB), während diese Funktion im OWi-Recht von der Geldbuße übernommen wird (s. § 17 IV OWiG).

³ Grundregelung des § 30 OWiG modifiziert (insb. Höhe) durch § 81 IV 2-6 GWB.

⁴ Es soll verhindert werden, dass die juristische Trennung zwischen unmittelbar Handelndem und wirtschaftlich betroffener Unternehmenseinheit eine Besserstellung bei der Bußgeldbemessung (s.o. im Text!) zur Folge hat.

⁵ S. §§ 30 III, 17 IV OWiG; ferner auch § 29a II OWiG. – Im GWB-Bereich: s.a. § 34 f. GWB (mit Anrechnung etwaiger Geldbuße).

von natürlicher Person (zB AG-Vorstand)
vollzogen

Spezial- und General-Prävention im OWi-Recht:

- bei § 17 OWiG-Buße gegen nat. Person: (+)
- im Falle der Geldbuße, §§ 30 OWiG, 81 GWB:
 - ubr. keine Prävention (da JP sanktioniert)
 - aber: mbr. Prävention (+) → über die JP-Verantwortlichen:
 - zumindest zivilrechtl. SE
 - § 266 StGB infolge Bußgeldverursachung!

o Voraussetzungen für Geldbuße nach § 30 OWiG:

(a) taugliches Sanktionssubjekt:
JP, nicht rechtsfähige Vereine,
Personenhandelsgesellschaften
[§ 81 IV GWB: Unternehmen]

(b) Anlasstat durch eine der in § 30 I Nr. 1-5 bezeichneten Personen

- s.u. -

→ Handeln "als Vorstand" (usw):
funktionaler Zusammenhang + Handeln im Interesse der JP

(c) Verletzung betriebsbezogener^{6 7}
Pflicht oder (erstrebte) Bereicherung⁸

- Rechtsfolge:
 - Geldbußen-Höhe differenziert nach Straftat (Vorsatz o. Fahrlässigkeit) oder OWi
→ im GWB Sonderregelung (§ 81 IV):
 - Geldbuße bis zu einer Million Euro
 - gegen Unternehmen → höhere Geldbuße (bis zu 10% des Vorjahres-Gesamtumsatzes⁹)
 - Zumessungskriterien:
 - allgemein: § 17 III OWiG¹⁰; hier: § 81 IV 6 GWB¹¹;
 - ferner: Vorteilsabschöpfung (Netto-Prinzip¹²): § 30 III OWiG
→ so auch im GWB (§ 81 V)
- Geldbußen-Verfahren:
 - idR einheitliches Verfahren¹³; Ausnahme: § 30 IV OWiG

⁶ Pflicht aus Sonderdelikt (zB §§ 266a StGB, 130 OWiG), aber auch Jedermannspflichten (vgl. § 30 II: "Pflichten, welche die JP ~~als solche~~ treffen"), zB Verkehrssicherungspflicht.

⁷ Wird eine betriebsbezogene Pflicht durch einen Mitarbeiter verletzt, der selbst nicht Normadressat der Vorschrift ist (zB keine Zurechnung einer "Anlieger"-Eigenschaft über § 9 OWiG), so hindert dies eine Sanktionierung aus § 130 OWiG nicht, vgl. § 130 I 1: "solche Zuwiderhandlung" (und nicht: "mit Geldbuße bedrohte Handlung").

⁸ Ersatzansprüche Dritter gegen die JP (usw) schließen eine Bereicherung nicht aus.

⁹ Und zwar ggf. des Konzerns (auch dann, wenn GWB-Verstoß im Tochterunternehmen!).

¹⁰ Bedeutung der Ordnungswidrigkeit und der Vorwurf, der den Täter trifft; ferner: wirtschaftliche Verhältnisse des Täters.

¹¹ „Bei der Festsetzung der Höhe der Geldbuße ist sowohl die Schwere der Zuwiderhandlung als auch deren Dauer zu berücksichtigen.“

¹² Also Berücksichtigung von Aufwendungen etc.; Berücksichtigung von zivilrechtlichen Ersatzansprüchen (zum Kartellrecht: §§ 34 II, 34a II GWB) im OWi-Recht str.

¹³ Also zusammen mit dem Straf- oder OWi-Verfahren, welches gegen das Organ geführt wird.

noch zu(b) **Anlasstat**:

→ (auch) im GWB-Bereich:

- rechtswidrige und vorwerfbare Straftat oder OWi

→ hier also: § 81 GWB als Allgemeindelikt
- hieran ggf. „Beteiligung“¹⁴ der Vorgesetzten als „Mittäter“ oder „Anstifter“ (im OWi-Recht: Einheitstäterschaft¹⁵)

- Unterlassungstäterschaft → Nichthindern von Straftat/OWi durch Betriebsangehörigen
- Problem: Garantenstellung¹⁶ / Kausalität¹⁷ (!)
ODER

- **§ 130 OWiG** als lückenschließender Auffang-TB¹⁸
- tauglicher Täterkreis („Betriebsinhaber“¹⁹)
→ Zurechnung der *Betriebsinhaberschaft* auf den konkret Unterlassenden über § 9 OWiG: (wie bei § 14 StGB!)
→ TB-Ergänzung bei Sonderdelikten durch „Merkmalsüberwälzung“²⁰

¹⁴ Relevant, sofern der Täter der Anlasstat nicht unter den Personenkreis des § 30 I OWiG fällt.

¹⁵ § 14 OWiG: Jeder Beteiligte – unabhängig vom Gewicht seines Tatbeitrages – als Täter erfasst.

¹⁶ Herleitbar aus Herrschaftsmacht über Betriebsangehörige (also ähnlich der Verkehrssicherungspflicht für gefährliche Betriebsteile).

¹⁷ Die unterlassene Aufsichtsmaßnahme müsste die Straftat/OWi-Begehung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit verhindert haben.

¹⁸ Schutzzweck: Vorverlagerung des Rechtsgüterschutzes gegenüber betriebsbezogenen Zuwiderhandlungen.

¹⁹ Bei einem in Form einer AG geführten Unternehmen: Nicht die Aktionäre, sondern die JP als solche.

- Merkmal transportiert²¹ auf:
 - § 9 I (gesetzliche Vertreter²²)
 - § 9 II (gewillkürte Vertreter²³)
- Tathandlung: Unterlassen von Aufsichtsmaßnahmen^{24 25}
- Vorsatz bzw. Fahrlässigkeit²⁶
- objektive²⁷ Bedingung der Ahndung:
 - Zu widerhandlung gegen betriebsbezo-

²⁰ Zur Schließung einer Sanktionslücke: Der Handelnde ist nicht ubr. Normadressat, der Normadressat nicht Handelnder.

²¹ Auch bei faktischem Organ (?) und sonstigem unwirksamen Bestellungsakt (§ 9 III OWiG!), nicht aber bei "Usurpation".

²² Beispiele:

Nr. 1 → §§ 78 I AktG, 24 I GenG, 26 II BGB;

Nr. 2 → §§ 125 I, 161 I, 125 I HGB;

Nr. 3 → §§ 1626, 1629 BGB; ferner Insolvenzverwalter, Testamentsvollstrecker.

²³ Betrieb iwS / Beauftragter: nicht notwendig Betriebsangehöriger (zB. Drittunternehmer, Steuerberater).

²⁴ Hierzu KK-Rogall, § 130 Rn. 40: Leitungs-, Koordinations-, Organisations- und Kontrollpflichten. Insoweit kann man mit Rogall ebd. folgenden Pflichtenkanon unterscheiden:

(1) sorgfältige Auswahl der Mitarbeiter,

(2) sachgerecht organisierte Aufgabenverteilung,

(3) hinreichende Instruktion der Mitarbeiter über ihre Aufgaben und Pflichten,

(4) ausreichende Überwachung und Kontrolle der Mitarbeiter (im Rahmen des Zumutbaren: KK-Rogall, ebd. RN 49),

(5) Einschreiten gegen Verstöße;

zur Geeignetheit von Aufsichtsmaßnahmen: KK-Rogall, § 130 Rn. 42 ff., zur gesteigerten Aufsichtspflicht ebd. Rn. 64 f., zum Organisationsmangel als solchem: KK-Rogall, § 130 Rn. 53 f., 68. Die von § 130 OWiG ebenfalls geforderte Oberaufsicht (bei Delegation der Aufsicht an Ebene unterhalb zB eines AG-Vorstandes) verlangt hinreichende Sorgfalt bezüglich Bestellung, Auswahl und Kontrolle der konkret zuständigen Aufsichtspersonen (KK-Rogall, § 130 Rn. 69), s. § 130 I 2 OWiG; liegt insoweit kein Fehlverhalten der "Spitze" vor, so löst eine Zu widerhandlung auf der niederen Ebene keine OWi-Verantwortlichkeit der Betriebsinhaber (iSv 9 OWiG) nach § 130 OWiG und damit auch keine Möglichkeit einer Geldbuße nach § 30 OWiG aus.

²⁵ Bei mehrgliedrigem Organ (zB mehrere GmbH-Geschäftsführer) wirkt interne Aufgabenverteilung entlastend (Vertrauensgrundsatz); ist dieses Vertrauen aber *normativ* erschüttert, so ist auch ein unzuständiges Organ verantwortlich (Gesamtverantwortlichkeit aller Organe).

²⁶ Jeweils bezogen auf die Vernachlässigung der Aufsichtspflicht (und nicht auf die Gefahr der Zu widerhandlung (§ 130 OWiG als abstraktes Gefährdungsdelikt).

²⁷ Also kein Bezugspunkt von Vorsatz oder Fahrlässigkeit (Parallele aus StGB: Rauschtat iSv § 323a)!

gene²⁸ mit Strafe oder Geldbuße bedrohte
Pflichten + Kausalität iwS²⁹ zwischen
Unterlassen und OWi³⁰

Verfassungswidrigkeit kartellrechtlicher Geldbußen nach deutschem³¹ Recht?

Bestimmtheitsgebot (als Teil des Gesetzlichkeitsprinzips, Art. 103 II GG)

- gilt auch im OWi-Recht
- gilt auch für Rechtsfolgen einer Sanktionsnorm

Vorgaben des BVerfG aus dem Jahre 2002³² (→ § 43a StGB aF: Verfassungswidrigkeit der Vermögensstrafe)

- hinreichende Orientierungsfunktion des Gesetzes für Normunterworfenen:
 - Bereich des Verbotenen und
 - Folgen einer Verbotsüberschreitung
- § 43a StGB aF verfassungswidrig, da:
 - (a) keine hinreichende gesetzliche Vorgaben, ob überhaupt Vermögensstrafe zu verhängen
 - (b) keine Obergrenze angegeben
 - (c) keine Maßstäbe für konkrete Zumessung

²⁸ Also betriebsbezogenes Handeln erforderlich; aber auch sog. Allgemeindelikte (= auch von Nichtbetriebsangehörigen zu verwirklichen, zB § 222 StGB), sofern iZm Verbandstätigkeit: Unternehmensbezogenheit des Pflichtenverstößes.

²⁹ S. § 130 I 1 OWiG: "oder wesentlich erschwert" → Rückführung der Wahrscheinlichkeit eines Normverstößes um 25 % (s. KK-Rogall, § 130 Rn. 102); also der Sache nach vergleichbar mit der im Strafrecht überwiegend abgelehnten "Risikoerhöhungslehre" (Fahrlässigkeit/Unterlassen/Beihilfe; vgl. Kühl, AT, § 17 Rn. 152 ff./§ 18 Rn. 38 ff./§ 20 Rn. 219).

³⁰ Ferner *Schutzzweckzusammenhang* erforderlich: Zuwiderhandlung muss sich als Realisierung einer betriebstypischen Gefahr darstellen, die vom Betriebsinhaber hätte bekämpft werden sollen.

³¹ EuGH BeckRS 2008, 70557 hielt das europäische Kartellbußgeldrecht für hinreichend bestimmt iSv Art. 7 I EMRK.

³² BVerfGE 101, 135 ff. = NJW 2002, 1779 ff.

im Einzelfall

Und bei Geldbuße nach § 81 IV GWB??:

zu (a) Opportunitätsprinzip im OWiG (§ 47 I OWiG)
als Legitimation? aber:

Opportunitätsprinzip (Gegenstück: Legalitätsprinzip) als Teil des formellen Verfahrensrechts ≠ Bestandteil des materiellen Rechts (hier → Bestimmtheitsgebot) /

ohnehin zw., ob Opportunitätsprinzip bei sog. „großen Wirtschaftsordnungswidrigkeiten“ (≠ leichteres Unrecht mit der Folge geringerer Sanktionstiefe) noch zulässig

Zu (b): keine Bußgeld-Obergrenze in § 81 GWB!

- § 81 IV GWB: bloße Kappungsgrenze (→ keine Existenzvernichtung) ohne hinreichende Orientierungsfunktion (keine Aussage zu Unrecht/Verschulden als inhaltlicher Maßstab für Sanktionierung)

- keine Legitimation eines Art. 103 II GG-Verstoßes durch (negative oder positive) Abschreckungsprävention!

- zwar: sachnotwendige Einschränkung der Gesetzesbestimmtheit zum Ermöglichen der im Einzelfall angemessenen Sanktion zulässig; jedoch: keine „Abschreckung durch Überraschung“

(Hassemer) erlaubt

Zu (c): hinreichend verlässlichen Wertungskriterien für Rechtsanwender (und Betroffenen!) aus § 81 GWB erkennbar?

- § 81 IV 6 GWB: Schwere und Dauer der Zuwiderhandlung sowie § 17 III 1 OWiG: Bedeutung der OWi + Täter-Vorwurf)

→ wirklich mehr als Plattitüde?

- Ferner: unzulässig, die Orientierungsfunktion des Gesetzes auf die Verwaltung (§ 81 VII GWB: allgemeine Verwaltungs-Grundsätze) durch Richtlinien des Bundeskartellamtes) zu übertragen → nur Detail-Spezifizierungen zulässig³³

Weitere verfassungsrechtliche Bedenken infolge des Zusammenspiels einer (zumindest relativ) unbestimmten Sanktionsnorm mit Kronzeugenregelung (so. Bonusregelung des BKA³⁴ auf Basis von § 81 VII GWB):

- Erlass der Geldbuße, sofern (u.a.) als erster Kartellbeteiligter an BKA gewandt (bevor BKA Durchsuchungsbeschluss hätte erwirken können [sonst: nur idR Erlass!]) + durch Informationen dem BKA ermöglicht, Durchsuchungsbeschluss zu erwirken

- Reduktion um bis zu 50%, sofern nicht „Erstmelder“

³³ Vgl. auch Art. 80 I 2 GG: Inhalt, Zweck und Ausmaß der Ermächtigung müssen gesetzlich festgelegt sein!

³⁴ Bekanntmachung Nr. 9/2006 vom 7.3.2006; einzusehen über die Homepage des Bundeskartellamtes (http://www.bundeskartellamt.de/wDeutsch/download/pdf/Merkblaetter/Merkblaetter_deutsch/06_Bonusregelung.pdf - Stand: 21. Juni 2011).

- Kronzeugenregelungen auch sonst im Strafrecht: §§ 46b StGB, 261 X StGB, § 31 Nr. 1 BtmG

→ kein rechtswidriger Zwang zur Selbstbelastung („nemo tenetur- Grundsatz ohnehin bei JP zw.)
- hier: Aufbrechen eines Kartells idR nur von innen her möglich

- aber: Für „Bonus-Regelung“ erheblich größeres Maß an Informationen als in den übrigen Fällen erforderlich (u.a. ununterbrochene und uneingeschränkte Zusammenarbeit mit BKA erforderlich)
→ also doch erheblicher Zwang zur Selbstbelastung mangels Orientierungssicherheit?³⁵

⇒ jedenfalls kein „Ausgleich“ für fehlende Bestimmtheit der Sanktionsnorm (§ 81 IV GWB)

- - - - -

- **Kartell-OWi-Tatbestände als Blankettgesetze**

verweisendes Gesetz (= Blankettgesetz) benennt nicht selbst inhaltlich die tatbestandlichen Voraussetzungen des zu sanktionierenden Verhaltens

→ stattdessen: bloße Sanktionsandrohung für Verhalten, dessen Tatbestandsmerkmale in

³⁵ Hassemer/Dallmeyer aaO, S. 73: „Betroffene fungieren nicht als verantwortlich handelnde Rechtssubjekte mit definierten Handlungsspielräumen und absehbaren Handlungsfolgen, sondern als für die Ermittlungsbehörden nützliche Informationsquellen, die durch Verunsicherung zu grenzenloser Zusammenarbeit angeregt werden sollen.“

Ausfüllungsgesetz normiert sind:

- entweder in anderem Gesetz iWS (hier: § 81 I Nr. 1 GWB: „entgegen Artikel 101 Absatz 1 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2008 (ABl. C 115 vom 9. 5. 2008, S. 47 [statische Verweisung]) ODER

- in anderer Vorschrift desselben Gesetzes (hier: § 81 I Nr. 2 GWB: „einer Vorschrift der §§ 1, 19 Abs. 1, § 20 Abs. 1, ... über ... zuwiderhandelt“ [dynamische Verweisung])

- Gesetzgebungstechnik als solche verfassungsrechtlich (Art. 103 II GG) unbedenklich

- Rechtsanwendung bei Blankettgesetz:
 - die den Verstoß gegen das konkrete Verbot enthaltende Vorschrift wird in die (Blankett-)Vorschrift „hineingelesen“

 - „zusammengelesene“ Vorschriften
= anzuwendender gesetzlicher TB

- Behandlung von Irrtümern über kartellrechtliche Vorfragen
 - zur Erinnerung:
 - Tatbestandsirrtum: § 16 I 1 StGB → Vorsatz-Ausschluss (+ ggf. § 16 I 2 StGB → Fahrläss.)
 - Unrechtsirrtum: § 17 StGB → nur bei Unvermeidbarkeit Schuldabschluss

 - OWi nach § 81 GWB:
 - TB-Irrtum = § 11 I OWiG

- Verbotsirrtum = § 11 II OWiG
- Vorsatz und (!) Fahrlässigkeit von § 81 GWB gleichermaßen³⁶ erfasst

- Irrtumsbehandlung:

⇒ hM: Konsequenz des „Zusammenlesens“:

→ hinsichtlich deskriptiver Merkmale:
bloße Sachverhaltskenntnis genügt

→ hinsichtlich normativer Merkmale (zB § 81 II Nr. 1 - „zusammengelesen“ mit § 19 I bzw. § 1 GWB: „*missbräuchliche[n] Ausnutzung einer marktbeherrschenden Stellung*“ oder: „*aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die eine ... Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken*“):

→ Sachverhaltskenntnis + „Parallelwertung in der Laiensphäre“³⁷ müssen vorliegen

→ keine Kenntnis (von Existenz) der das Blankett ausfüllenden Vorschrift erforderlich (auch im Nebenstraf- und Ordnungswidrigkeitenrecht: Schuldtheorie³⁸, §§ 17 StGB, 11 II OWiG)

Aber: Bei Ausfüllung durch *Verwaltungsakt* (zB vollziehbare Anordnung iSv § 81 II

³⁶ Differenzierung dann bei Bemessung der Sanktion möglich.

³⁷ Mitvollzug der außerstrafrechtlichen Wertung in laienhafter Form.

³⁸ Unrechtskenntnis als Teil der Schuld/Vorwerfbarkeit (und nicht des Vorsatzes!).

Nr. 2 iVm § 39 V GWB):

Tatbestandsirrtum (§ 11 I OWiG): (+)

→ wenn dem Täter Existenz des Verwaltungsaktes unbekannt ist oder er irrig von dessen Nichtigkeit bzw. einer aufschiebenden Wirkung seines Rechtsbehelfs ausgeht

Verbotsirrtum (VBI) im Kartell-OWi-Recht

- keine Vorwerfbarkeit, sofern VBI vermeidbar
(§ 11 II OWiG ≈ 17 S. 1 StGB)



- VBI unvermeidbar → bei vertrauenswürdiger
Auskunft durch:

- Gerichtsentscheidungen (Kartellsenate von BGH bzw. OLG)

- Behördenauskunft (Bundeskartellamt)

- Auskunft durch Rechtskundige (auch durch firmeneigene Rechtsabteilung)

- bei Unrechtszweifel im Falle unklarer o. umstrittener Rechtslage³⁹

- keine ubr. Anwendung von § 11 II OWiG (da bedingtes Unrechtsbewusstsein)

- aber: § 11 II ≈ → Kriterium: wirtschaftliche Zumutbarkeit des Nichthandelns

³⁹ Bei ungeklärter Rechtslage, etwa durch widerstreitende Gerichtsentscheidungen oder bei bloßer Stellungnahme des (Bundes-)Kartellamts oder bei Widerspruch Bundeskartellamt/OLG.

Zum Nacharbeiten bzw. zur Vertiefung:

- allgemeine Einführung:

Theile/Petermann, Die Sanktionierung von Unternehmen nach dem OWiG, JuS 2011, 496 - 501

- zu § 81 GWB:

s. die Kommentierung von *Dannecker/Biermann*, in: Immenga/Mestmäcker, Wettbewerbsrecht, Bd. 2: GWB, 4. Auflage 2007

- auch über beck-online abrufbar -

- zu verfassungsrechtlichen Problemen i.Z.m. § 81 GWB:

Hassemer/Dallmeyer, Gesetzliche Orientierung im deutschen Recht der Kartellgeldbußen und das Grundgesetz, 2010

- zu Einzelfragen der §§ 9, 17, 30, 130 OWiG:

s. die Kommentierungen von *Mitsch* (§ 17), *Rengier* (§ 11) und *Rogall* (§§ 9, 30, 130) in: Karlsruher Kommentar zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, 3. Aufl. 2006

- auch über beck-online abrufbar -

zu EG-Geldbußen - Art. 23 VO (EG) 1/2003:

s. die Kommentierung von *Dannecker/Biermann*, in:
Immenga/Mestmäcker, Wettbewerbsrecht, Bd. 1 –
EG/Teil 1, 4. Auflage 2007

- auch über beck-online abrufbar -